Straßenverkehr- + Tiefbauamt / Die Stadtreiniger

TOP 7

- 66 - / - 70 -

Kassel, 11. Dezember 2017
Herr Kanngießer / Asl.
Tel. 60 98

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III
Eing. 22. DEZ. 2018

- III -

Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
Verkehrssicherungspflicht
Vorlage-Nr. 101.18.757
Fragesteller: Stadtverordneter Dominique Kalb, CDU-Fraktion

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen Bereichen der Stadt gibt es nur einen eingeschränkten oder gar keinen Winterdienst?

2. Welche Bereiche werden im Winter von der Stadt gesperrt, weil es keinen Winterdienst gibt?

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden z. B. städtische Treppen im Winter für die Benutzung gesperrt?

4. Da die Sperrung von Treppen zum Teil mit nicht unerheblichen Umwegen für Anlieger verbunden ist, führt dies immer wieder zu öffentlichen Diskussionen. Sind die Ortsbeiräte in diese Fragen eingebunden und wie sieht deren Bewertung aus?

5. Die Winterdienstpflicht wurde in Kassel per Satzung auf die betroffenen Grundstückseigentümer übertragen. Hat dieser betroffene Personenkreis auch die Möglichkeit, sich der Räumpflicht durch Sperrung betroffener Bereiche zu entziehen?

Stellungnahme:

Zu 1:

Gemäß der aktuellen Winterdienstsatzung der Stadt Kassel (§ 1 Abs. 1) sind alle Gehwege in öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Zu 2:

Im Winter werden in Kassel wenige Treppen laut beigefügter Liste gesperrt.

Zu 3:

Rechtliche Grundlage für die Sperrung der Treppen sind, die Straßenverkehrsordnung (StVO) § 45 hier im wesentlichen Abs. (2) sowie das Hessische Straßengesetz (HStrG) §§ 9 und 10 StVO § 45 Abs. (1b)

Nr. 4:

„Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen. ....zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie...."

StVO § 45 Abs. (2)

„....Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die nach Landesrecht für den Straßenbau bestimmten Behörden (Straßenbau) - vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - Verkehrsverbote und - beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken."

HStrG § 9 Abs. (2):

„Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben hinaus die öffentlichen Straßen vom Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte streuen."

HStrG § 10 (4):

„Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist."

Der Ausdruck „nach besten Kräften" bzw. nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit legt zweifelsfrei nahe, dass die Kräfte der Straßenbaulastträger endlich sind und von daher nicht alle Anlagen grundsätzlich immer und ganzzeitig schnee- und eisfrei gehalten werden können. Von daher werden die Treppen, die eine geringe Verkehrsfrequenz aufweisen bzw. die Bausubstanz empfindlich auf Streusalz reagiert und für die kurzen Umleitungsstrecken verfügbar sind, im Winter gesperrt.

Zu 4:

Die erforderlichen Umwege sind mit max. 200 m unerheblich, der Zeitverlust marginal. Die Ortsbeiräte wurden bei der Einrichtung der Sperrungen im Jahr 2012 umfangreich beteiligt.

Zu 5:

Die Sperrung einer, oder eines Teiles einer öffentlichen Straße für private Zwecke stellt gemäß §§ 16 und 17 des Hess. Straßengesetzes eine Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis und ist gebührenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht. Das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die Interessen von behinderten Menschen haben Vorrang. So dass die Stadt Kassel einer Sperrung von öffentlichen Gehwegflächen vor dem Hintergrund der Entziehung der Räumpflicht nicht zustimmen würde.

gez.

Dr. Georg Förster

Anlage

Folgende Treppen sollen im Winter 2017/18 gesperrt werden:

Ochsenallee, neben Hausnummer 5
Eckenstückerweg / Ecke Wolfhager Straße
Kapellenweg bis Brunnenstraße
Marställer Platz / Ecke Wildemannsgasse
Frankfurter Straße 285, neben der Dennhäuser Straße
Fußgängerunterführung Wiener Straße / Ecke Holländische Straße
Treppenanlage Bahnhof Oberzwehren
Siemensstraße - Wolfhager Straße
An der Karlsaue / Ecke Frankfurter Straße
Fußgängerunterführung Platz der Deutschen Einheit: Treppe Ausgang Messeplatz und Treppe Seite B 83
Berliner Brücke - Habichtswalder Straße
Treppe von der Breitscheidstraße zur Kölnischen Straße
Pfannkuchstraße bis Tischbeinstraße
Opferberg an der Kirche
Treppe westlich der Sporthalle Luisenstraße / Ecke Westendstraße
Treppe am Murhardpark zur Grimmwelt